

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 20 106

Bern, 11. Mai 2020

Besetzung

Oberrichter J. Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid, Oberrichte-
rin Bratschi
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigte



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

B._____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Wiederherstellung

Strafverfahren wegen übler Nachrede, Verleumdung, Beschimp-
fung etc.

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 27. Februar 2020 (BM 19 9188)

Erwägungen:

1. Das gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigte) laufende Verfahren wegen angeblicher übler Nachrede, Verleumdung und Beschimpfung zum Nachteil von B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wurde mit Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 16. Mai 2019 eingestellt. Dies mit der Begründung, dass der Beschwerdeführer von den Vergleichsverhandlungen vom 15. Mai 2019 unentschuldigt ferngeblieben sei und sein Strafantrag somit im Sinne von Art. 316 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312) als zurückgezogen gelte. Am 6. Juni 2019 erhob der Beschwerdeführer gegen die Einstellungsverfügung Beschwerde und machte der Sache nach auch einen Wiederherstellungsgrund geltend. Die erhobene Beschwerde wurde als Wiederherstellungsgesuch gemäss Art. 94 Abs. 2 StPO an die Staatsanwaltschaft übermittelt (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 19 266 vom 5. August 2019). Diese wies das Gesuch um Wiederherstellung mit Verfügung vom 27. Februar 2020 ab. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 10. März 2020 Beschwerde. Am 19. März 2020 reichte er ein weiteres Schreiben ein. Auf entsprechende Aufforderung der Verfahrensleitung hin leistete er zudem gleichentags eine Sicherheit von CHF 1'000.00. In ihrer Stellungnahme vom 8. April 2020 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Innert Frist hat der Beschwerdeführer keine Replik eingereicht.
2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3.
 - 3.1 Gemäss Art. 94 Abs. 1 StPO kann eine Partei die Wiederherstellung der Frist verlangen, wenn sie eine Frist versäumt hat und ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen würde. Die gesuchstellende Partei hat dabei glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft. Das Gesuch ist innert 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes schriftlich und begründet bei der Behörde zu stellen, bei welcher die versäumte Verfahrenshandlung hätte vorgenommen werden sollen (Art. 94 Abs. 2 StPO). Eine Wiederherstellung der Frist setzt voraus, dass es der betroffenen Partei in ihrer konkreten Situation unmöglich gewesen war, die fragliche Frist zu wahren oder mit der Fristwahrung einen Dritten zu betrauen (vgl. RIEDO, in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, N. 35 zu Art. 94 StPO mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

3.2 Die angefochtene Verfügung ist wie folgt begründet:

B._____ [...] machte geltend, er habe der Staatsanwaltschaft am 20.04.2019 ein Schreiben gesendet und darin zufolge Auslandabwesenheit am 15.05.2019 um einen neuen Termin gebeten. Dieses angebliche Schreiben ist aber bei der Staatsanwaltschaft nie eingelangt. Mit Beschluss vom 05.08.2019 hat die Beschwerdekammer die Beschwerde abgewiesen und befunden, die Eingabe von B._____ sei von der Staatsanwaltschaft als Wiederherstellungsgesuch zu behandeln. [...] Mit Schreiben vom 12.08.2019 wurde B._____ aufgefordert, Belege betreffend die behauptete Auslandsabwesenheit resp. das angebliche Referat vom 15.05.2019 in C._____ sowie den Namen des angeblichen Zeugen, welcher gemäss seinen Angaben im Beschwerdeverfahren bestätigen können sollte, dass das bei der Staatsanwaltschaft nicht eingelangte Schreiben vom 20.04.2019 zur Post gebracht worden sein soll. B._____ reichte hierauf eine Bestätigung von D._____ ein, gemäss welcher dieser erklärte, dass er für B._____ täglich die Postarbeit erledige und auch das Schreiben vom 20.04.2019 zur Post gebracht habe. Zudem reichte B._____ eine Kopie der Hotelrechnung zur Einladung zur Veranstaltung der Rechtsanwälte E._____, C._____, an der er am Abend des 15.05.2019 in C._____ teilgenommen habe resp. eine Bestätigung des Hotel M._____ vom 20.08.2019 betreffend eine Übernachtung von B._____ vom 15./16.5.2019 ein. Auf nochmalige Aufforderung auch die weiteren mit Schreiben vom 12.08.2019 verlangten Belege einzureichen, übermittelte B._____ eine „Bestätigung meines Auftraggebers über die Veranstaltung am 15.05.2019“ ein, nämlich eine von F._____ unterzeichnete Bestätigung der G._____, vom 06.09.2019, gemäss welcher B._____ bestätigt wurde, „dass Sie anlässlich und im Rahmen unseres Sommerfestes am 15.05.2019 in C._____ aufgetreten sind und über den Ausblick Gewerbeimmobilienentwicklung 2020 in der DACH-Region referiert haben“. Mit Rechtshilfeersuchen vom 16.09.2019 und 28.08.2019 wurden die zuständigen deutschen Staatsanwaltschaften ersucht, die Angaben von B._____ bei der Firma G._____ sowie dem Hotel M._____ zu überprüfen. Die rechtshilfeweisen Abklärungen ergaben, dass gemäss Angaben des Geschäftsführers der G._____, F._____, es nie ein Sommerfest der Firma G._____ gegeben und er B._____ einen Gefallen getan habe, dieser habe das wegen seiner Frau gebraucht. Hingegen bestätigte das Hotel M._____, dass die fragliche Rechnungskopie vom M._____ Hotel C._____ stamme und eine Person, welche den Meldeschein auf den Namen B._____ unterzeichnet habe, im M._____ Hotel übernachtet habe, wobei keine Ausweiskopie erhoben worden sei und darum nicht bestätigt werden könne, dass es sich tatsächlich um B._____ gehandelt habe.

Die Zeugeneinvernahme mit D._____ vom 26.02.2020 hat ergeben, dass dieser wohl gelegentlich Briefe für seinen Nachbarn B._____ auf die Post gebracht habe, sich aber nie geachtet hat, wann er das gemacht hat und was für Briefe es gewesen sind. D._____ hat erklärt, dass das Schreiben vom 20.08.2019 von B._____ geschrieben und von ihm auf Wunsch von B._____ unterzeichnet worden sei. Er habe das einfach unterzeichnet, wisse aber nicht, ob er diesen Brief vom 20.04.2019 verschickt habe. Zusammenfassend ergibt sich, dass die von B._____ eingereichten Bestätigungen der G._____ und des Zeugen D._____ überhaupt nicht geeignet sind, zu belegen, dass B._____ das von ihm behauptete Schreiben an die Staatsanwaltschaft versandt und als gut bezahlter Referent an einem Sommerfest der G._____ teilgenommen haben soll. [...]

Dies wie auch die weiteren Umstände:

- dass das angebliche Schreiben vom 20.04.2019 [...] nie bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland eingelangt ist;

- das angebliche Schreiben per A-Post versandt worden ist und B. _____ nie bei der Staatsanwaltschaft nachgefragt hat, ob der Termin nun verschoben werde;
- B. _____ zuerst „Rechtsanwälte E. _____, C. _____“ als angebliche Auftraggeber erwähnt hat, dann aber das angebliche Bestätigungsschreiben der G. _____ eingereicht hat;

lässt die Behauptung von B. _____, dass er bei der Staatsanwaltschaft am 20.04.2019 um Verschiebung des Termins ersucht habe als völlig unglaubwürdig [...] erscheinen, den Säumnisfolgen Art. 316 Abs. 1 StPO zu entgehen. Abgesehen davon ist B. _____ selbst bei (der nun eben wirklich nicht anzunehmenden) Existenz des angeblichen Briefes bezüglich dem Versäumen des Termins vom 15.05.2019 ohnehin ein Verschulden anzulasten, weil er sich bei der Staatsanwaltschaft nicht erkundigt resp. versichert hat, dass der Termin verschoben wird.

3.3 Der Beschwerdeführer bringt vor, er sei am 15. Mai 2019 definitiv in C. _____ gewesen. Er habe dort verschiedene Personen getroffen. Die genannten Anwälte würden nicht lügen. D. _____ bringe für ihn regelmässig die Briefe zur Post und habe bestätigt, dass er die Briefe am besagten Tag zur Post gebracht habe. Betreffend F. _____ sei es so, dass dieser keine Aussage vor der Staatsanwaltschaft oder der Polizei gemacht habe. Er sei von der Polizei zu einer Einvernahme geladen worden, die aber bis dato nicht zu Stande gekommen sei. Insofern sei die Ausführung der Staatsanwaltschaft nicht richtig, F. _____ hätte dem Beschwerdeführer einen Gefallen getan. Betreffend D. _____ sei zu ergänzen, dass er den Beschwerdeführer am 15. Mai 2019 nach C. _____ gefahren und ebenfalls im M. _____ Hotel in C. _____ übernachtet habe. Anstatt die Parteien neu zu laden, würden nun Kosten (Rechtshilfegesuch, Zeugeneinvernahmen etc.) ausgelöst, die in keinem Verhältnis zur Sache stünden. Dass Briefe mit A-Post nicht ankämen, möge eher unwahrscheinlich sein, sei aber durchaus möglich und komme vor. Dass sich der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft betreffend die Terminverschiebung nicht erkundigt habe, sei damit zu erklären, dass er nicht mit einer zeitnahen Antwort gerechnet habe. Den Termin in Bern habe er, wie mehrfach dargelegt, nicht wahrnehmen können. Rückblickend sei es falsch gewesen, nicht telefonisch nachzuhaken. In der Eingabe vom 19. März 2019 ergänzt der Beschwerdeführer, H. _____ bestätige, dass er, der Beschwerdeführer, am 15. Mai 2019 in C. _____ gewesen sei.

3.4 Die Generalstaatsanwaltschaft macht im Kern geltend, der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft dargetan, dass ihn an der Säumnis kein Verschulden treffe.

3.5 Hinsichtlich der Frage, ob der Beschwerdeführer am 15. Mai 2019 in C. _____ weilte, kann integral auf folgende Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft verwiesen werden:

Wie in der angefochtenen Verfügung korrekt ausgeführt wurde, sind die bei der regionalen Staatsanwaltschaft eingereichten Bestätigungen nicht geeignet, die Auslandabwesenheit von B. _____ vom 15. Mai 2019 [...] zu belegen [...]. So konnte sein Nachbar D. _____ sich in der Einvernahme nicht konkret an einen Brief vom 20. April 2019 an die Staatsanwaltschaft erinnern und die Angaben des Beschwerdeführers zu einem angeblichen Aufenthalt in C. _____ am Tag der geplanten Vergleichsverhandlungen waren widersprüchlich. Zunächst nannte B. _____ nämlich die „Rechtsanwälte E. _____“ als Gastgeber der Veranstaltung, an der er an diesem Datum referiert habe, auf weitere Nachfragen reichte er aber ein Bestätigungsschreiben einer G. _____ ein. F. _____, der das Schreiben unterzeichnet hatte, gab im Rahmen der rechtshilfeweisen Abklärungen gegenüber

der Polizei informell an, bei der Bestätigung habe es sich um einen Freundschaftsdienst gehandelt, es habe tatsächlich nie ein Sommerfest der Firma G._____ gegeben. Noch vor dem vereinbarten Vernehmungstermin erhielt die zuständige Polizei allerdings eine E-Mail von Rechtsanwalt Dr. H._____, wonach Herr F._____ keine Aussagen machen werde. In seiner Beschwerde vom 10. März 2020 macht B._____ weiter geltend, dass mehrere Personen seinen Aufenthalt in C._____ bestätigen können, namentlich F._____ (G._____), Dr. H._____ [...], Dr. I._____ [...] und D._____. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die Ausführungen der regionalen Staatsanwältin bezüglich F._____, welcher ihm bloss einen Gefallen getan haben soll, nicht richtig seien. [...] Die Ausführungen der regionalen Staatsanwältin zu D._____ schliesslich seien unvollständig und nicht richtig. D._____ bringe regelmässig Briefe vom Büro zur Post und habe gegenüber der Staatsanwältin bestätigt, dass er dies auch am 20. April 2019 getan habe. [...] Schliesslich reichte der Beschwerdeführer ein Schreiben von Dr. H._____ vom 18. März 2020 nach, mit welchem dieser einen Termin vom 15. Mai 2019 bestätigt und weiter ausführt, sie seien sich am Abend desselben Tages ca. gegen 22:30 Uhr zufällig auf dem Sommerfest der Kanzlei E._____ begegnet, wo dieser zusammen mit Rechtsanwalt J._____ der Kanzlei K._____ gestanden habe. Die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers in der Beschwerde sowie das nachgereichte Schreiben vermögen nichts an den zutreffenden Feststellungen der regionalen Staatsanwältin zu ändern. Seine Ausführungen zum angeblichen Aufenthalt in C._____ bleiben widersprüchlich und die eingereichten Belege zweifelhaft. Es muss daher offen bleiben, ob er an diesem Datum tatsächlich verhindert war. Dies an sich ist jedoch lediglich von untergeordneter Bedeutung.

- 3.6 Von ausschliesslicher Bedeutung ist mit Blick auf Art. 94 Abs. 1 StPO nämlich, ob der Beschwerdeführer glaubhaft machen konnte, dass ihm an der – unbestrittenen – Säumnis, welche im Übrigen unstrittig einen erheblichen und unersetzlichen Rechtsverlust zur Folge hatte, *kein Verschulden trifft*. Dies ist, wie nachfolgend gezeigt wird, nicht der Fall (siehe dazu auch Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 19 266 vom 5. August 2019 E. 6 f.):

Zu beantworten ist die Frage, ob der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft tatsächlich um die Verschiebung des Termins für die Vergleichsverhandlung ersucht hatte und, falls ja, er darauf vertrauen durfte, dass der angesetzte Termin mit Einreichen seines Gesuchs um Verschiebung hinfällig werde. Die Staatsanwaltschaft wies den Beschwerdeführer in der Vorladung vom 13. März 2019 zur Vergleichsverhandlung vom 15. Mai 2019 mit Fettdruck und in roter Schrift auf die Säumnisfolgen hin. Der Beschwerdeführer bestreitet denn auch nicht, die Säumnisfolgen gekannt zu haben. Er war sich demnach bewusst, dass ein Fernbleiben von den Vergleichsverhandlungen als Rückzug des Strafantrags verstanden werden würde. Vor diesem Hintergrund wäre es ihm ohne Weiteres zumutbar und vor allem angebracht gewesen, das Schreiben als eingeschriebene Sendung zu verschicken. Alternativ hätte er auf andere Weise sicherstellen müssen, dass er die Übergabe des Schreibens an die Post belegen kann, wenn ihm an der Aufrechterhaltung des Strafantrags tatsächlich gelegen gewesen wäre. Dies gelang ihm jedoch nicht. Die Ausführungen in der Beschwerde ändern nichts an der Tatsache, dass D._____ – entgegen der Behauptung in der Beschwerdeschrift – mündlich *nicht* bestätigen konnte, dass er das angebliche Schreiben vom 20. April 2019 wirklich zuhänden der Staatsanwaltschaft der Post übergeben hatte (EV vom 26. Februar 2020, Z. 154 ff., insb. Z. 176-178). Im Weiteren ist das angebliche Schreiben zur Neuansetzung des Termins bei der Staatsanwaltschaft nie eingelangt (vgl. amtliche Ak-

ten). Gegenteiliges vermag der Beschwerdeführer jedenfalls nicht im Ansatz plausibel zu machen.

Bei der Erheblichkeit der Säumnisfolgen konnte der Beschwerdeführer ausserdem ohne Bestätigung nicht darauf vertrauen, dass die Staatsanwaltschaft sein Gesuch gutheissen und den Termin vom 15. Mai 2019 absagen bzw. verschieben würde. Ohne entsprechende Mitteilung der Staatsanwaltschaft hätte er sich nach dem Verbleib der A-Post-Sendung und den Folgen des angeblichen Verschiebungsgesuchs erkundigen müssen, zumal der Widerruf einer Vorladung erst dann wirksam wird, wenn er der vorgeladenen Person mitgeteilt worden ist (Art. 205 Abs. 3 StPO). Dass er nicht mit einer raschen Antwort seitens der Strafverfolgungsbehörde gerechnet habe, ist eine untaugliche Schutzbehauptung. In den amtlichen Akten finden sich wie gesagt weder ein Verschiebungsgesuch noch Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer sich bis zur Vergleichsverhandlung vom 15. Mai 2019, mithin 25 Tage nach seinem angeblichen Verschiebungsgesuch, nach einem neuen Termin erkundigt hätte. Er hat auch nichts Entsprechendes vorgebracht. Erst nachdem er die Einstellungsverfügung vom 16. Mai 2019 am 5. Juni 2019 – 46 Tage nach seinem vermeintlichen Verschiebungsgesuch – erhalten hatte, erfolgte eine Reaktion seinerseits. Der Beschwerdeführer erschien damit auf eigenes Risiko und mithin *schuldhaft* nicht zur Vergleichsverhandlung.

- 3.7 Der Beschwerdeführer hat zusammengefasst nicht glaubhaft gemacht, dass ihn an der Säumnis kein Verschulden trifft. Das Wiederherstellungsgesuch wurde zu Recht abgewiesen. Die Beschwerde ist unbegründet und daher abzuweisen.
4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten von CHF 1'000.00 werden mit der von ihm geleisteten Sicherheit verrechnet.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit der von ihm geleisteten Sicherheit verrechnet.
3. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Beschuldigten
- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwältin L. _____
(mit den Akten)

Bern, 11. Mai 2020

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter J. Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.